PB.I-01-483

Kapitel 6: International zusammenarbeiten

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

46. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
11. - 13. Juni 2021

Antragsteller*in:	BAG Migration & Flucht
Beschlussdatum:	17.04.2021

Änderungsantrag zu PB.I-01

Von Zeile 482 bis 491:
Zusammenarbeit mit Drittstaaten muss stets so erfolgen, dass Menschen- und Grundrechte sowie internationale Asylstandards eingehalten werden. ~~„Migrationspartnerschaften“ mit repressiven Regimen lehnen wir ab, genauso wie die Kooperation mit der libyschen Küstenwache. Statt „sichere Herkunftsländer“ zu definieren, brauchen wir für Rückführungen menschenrechtskonforme Rückübernahmeabkommen. Wir wollen denjenigen Ländern, die ihren Staatsbürger*innen nach einer Rückkehr Sicherheit garantieren, im Gegenzug über Visaerleichterungen oder Ausbildungspartnerschaften verlässliche Aussicht auf eine geordnete Migration eröffnen. Rückübernahmeabkommen dürfen aber nicht zur Bedingung in anderen Politikbereichen, etwa entwicklungspolitischer oder rechtsstaatlicher Unterstützung, gemacht werden und nicht für Drittstaatsangehörige gelten.~~Sie darf nicht dazu führen, dass die Stellung eines Asylantrags verhindert oder erschwert und das individuelle Recht auf Asyl ausgehöhlt wird. Migrationskontrolle und „Migrationspartnerschaften“ lehnen wir ab, denn mit ihnen werden notwendige Projekte der Entwicklungszusammenarbeit instrumentalisiert, um in oftmals repressiven Drittstaaten Fluchtwege zu versperren und Migrationsrouten abzuriegeln. Deshalb lehnen wir genauso die Kooperation mit der sogenannten libyschen "Küstenwache" ab. Mit Visaerleichterungen oder Ausbildungspartnerschaften eröffnen wir eine verlässliche Aussicht auf eine geordnete Migration